

Unorganische Stoffe.

Neues Oxydationsmittel aus Persulfosäure der Badischen Anilin- und Soda-fabrik (D.R.P. No. 105 857) unterscheidet sich wesentlich von allen bisher bekannten Oxydationsmitteln dadurch, dass es im Stande ist, die Amidogruppe primärer aromatischer Monamine direct zu der Nitroso-gruppe und weiter zu der Nitrogruppe zu oxydiren. So entsteht aus Anilin in wässriger, kalter und neutraler Lösung Nitrosobenzol.

Es hat sich gezeigt, dass beim Versuch, aus Persulfaten die darin enthaltene Säure durch eine stärkere Mineralsäure (Schwefelsäure, Salpetersäure) in Freiheit zu setzen, bei gewissen Concentrationen der Mineralsäure in der Kälte eine neue Substanz von wesentlich veränderten Eigenschaften entsteht. Von der in den Persulfaten enthaltenen Säure unterscheidet sie sich, ausser durch die erwähnte Nitrobenzolreaction, auch durch eine grössere Beständigkeit in saurer und geringere Beständigkeit in neutraler oder alkalischer Lösung, durch ihre Unfähigkeit, ein schwer lösliches Kaliumsalz zu bilden, durch das Ausbleiben der Emeraldinreaction auf Zusatz von Anilinsulfat in saurer Lösung, und namentlich auch dadurch, dass ihr die charakteristische Reaction der Persulfate fehlt: in neutraler Lösung aus Anilin ein orangebraunes Oxydationsproduct zu erzeugen.

Zur Umwandlung der Persulfate verwendet man vorzugsweise Schwefelsäure. Je nach ihrer Menge und Concentration und der Zeitdauer ihrer Einwirkung verläuft die Darstellung mehr oder minder schnell und vollständig. Wendet man gewöhnliche concen-

trirte Schwefelsäure in solcher Menge an, dass das Persulfat sich darin vollständig löst, so ist die Umwandlung schon binnen wenigen Minuten nahezu vollständig, während sie bei Anwendung einer Säure von 1,5 spec. Gew. etwa 3 Stunden erfordert und mit einer Säure von 1,25 spec. Gew. selbst nach 24 Stunden noch sehr unvollständig ist. Die Anwendung von verdünnter Säure empfiehlt sich indessen nicht wegen der mit der Verzögerung der Reaction stets verbundenen allmählich eintretenden Zersetzung, die sich durch die fortschreitende Bildung von Wasserstoffsuperoxyd kennzeichnet.

In 20 Th. gewöhnlicher concentrirter Schwefelsäure werden 18 Th. fein gepulvertes Kaliumpersulfat nach und nach unter Umrühren und Vermeidung einer Temperaturerhöhung während etwa 1 Stunde eingetragen. Die Mischung wird erforderlichenfalls noch weiter gerührt, bis eine herausgenommene Probe nach dem Verdünnen mit Eiswasser und Neutralisiren mit Natriumcarbonat beim Vermischen mit wässriger Anilinlösung ausser dem sofort sich bildenden und durch Aufkochen leicht zu verflüchtigenden Nitrosobenzol keine erhebliche Menge des von etwa noch unverändertem Persulfat herrührenden orangebraunen Oxydationsproductes mehr gibt. Handelt es sich um eine Verwendung dieses neuen Oxydationsmittels in neutraler Lösung, wie z. B. zum Zweck der erwähnten Darstellung von Nitrosobenzol aus Anilin, so wird die Mischung in 80 bis 100 Th. Eiswasser gelöst und mit gepulvertem Natriumcarbonat entweder vor oder nach dem Zusatz der zu oxydirenden Substanz neutralisiert. Ein Überschuss von freien Alkalien bewirkt eine überaus schnelle Zersetzung.

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Der Entwurf eines neuen Weingesetzes.

Von Prof. Dr. P. Kulisch, Geisenheim.

(Schluss von S. 1022.)

Es war vorauszusehen, dass ein Entwurf, der zwischen den schroffsten wirthschaftlichen Gegensätzen zu vermitteln sucht, hinsichtlich gewisser Bestimmungen die widersprechendste Beurtheilung erfahren würde. Eine endgültige Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf ist deshalb sehr schwer, weil die Tragweite gewisser Paragraphen ganz wesentlich von den dazu vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen abhängen wird. An dieser Stelle möge eine kurze Aufführung der in

dem Entwurf enthaltenen wesentlichen Änderungen genügen.

In § 2 sind als bei der Weinbereitung verbotene Stoffe neu aufgenommen Benzoësäure, Fluorverbindungen, Naphtolverbindungen (Abrastel) und Wismuthverbindungen. Thatsächlich bei der Weinbereitung benutzt sind als Conservirungsmittel von den genannten Stoffen wohl nur Fluorverbindungen, namentlich Fluorammonium, bei Süßweinen zur Unterdrückung der Nachgährungen, bei Weiss- und Rothweinen zur Verhinderung des Braunwerdens. Der Bundesrat wird ermächtigt, noch andere Stoffe durch Verordnung von der Weinbereitung auszuschliessen. — Dem von verschiedenen Seiten

geäusserten Wunsche, diese Liste der verbotenen Stoffe ganz aus dem Gesetz wegzulassen, da die meisten bei der Weinbereitung entweder überhaupt nicht benutzt würden, oder doch dadurch ausgeschlossen seien, dass deren Anwendung nicht unter den Begriff der anerkannten Kellerbehandlung falle, ist nicht stattgegeben.

Der § 4 bringt neben einigen weniger wichtigen Neuerungen eine wesentlich veränderte Fassung der auf die gezuckerten Weine bezüglichen Bestimmungen. Während nach dem Gesetz v. J. 1892 der Zusatz von Zuckerwasser schlechtweg nicht als Fälschung galt, sofern die erhaltenen Weine nach den sogenannten Grenzzahlen genügten, ist in dem neuen Paragraphen der Zweck des Zusatzes („nur um den Wein zu verbessern“) und auch für die Menge des Zuckerwassers eine allerdings ganz allgemein gefasste Beschränkung aufgenommen („ohne seine Menge erheblich zu vermehren“). Der aus puristischen Kreisen geäusserte Wunsch, die Wassermenge zahlenmäßig, und zwar ziemlich eng zu begrenzen, ist nicht erfüllt worden, es kehren vielmehr, wenn auch in etwas veränderter Formulirung, die bisherigen Grenzzahlen wieder. Denn wenn die allgemeine Begrenzung der Wassermenge noch dadurch ergänzt wird, „dass der verbesserte Wein seiner Beschaffenheit und seinen Bestandtheilen nach nicht hinter ungezuckerten Weinen mittlerer Güte aus der Gegend, der Lage und dem Jahrgang zurückbleiben darf, welchen der verbesserte Wein seiner Benennung nach entsprechen soll“, und wenn in § 14 dem Bundesrath die Befugniss ertheilt wird, die Grundsätze aufzustellen, welche für die Beurtheilung von Wein mit Bezug auf diese Bestimmungen maassgebend sein sollen, so können damit wohl nur neue chemische Grenzzahlen gemeint sein, die im Gegensatz zu den bisherigen nach Jahrgang und Lage specialisiert werden sollen und dadurch vielleicht enger gefasst werden könnten als die bisherigen allgemeinen Grenzzahlen. — Gerade diese Bestimmung ist ohne nähere Motive und die dazu in Aussicht genommene Verordnung des Bundesrathes kaum endgültig zu beurtheilen. Dass die Aufstellung besonderer Grenzzahlen nach Jahrgang und Lage die grössten Schwierigkeiten bereiten würde, ist ohne Weiteres einleuchtend, zumal die für die einzelnen Jahrgänge erforderlichen Erfahrungen immer erst hinterher, d. h. wenn die grösste Menge der Weine bereits verbessert wäre, zur Verfügung stehen. Auch lässt der Wortlaut des Gesetzes eine Lücke insofern, als nicht ersichtlich ist,

wie diejenigen Weine beurtheilt werden sollen, welche verstochen sind, oder ohne jede Angaben betreffend Lage und Jahrgang zur Untersuchung oder auch in den Verkehr kommen. Gerade die ausnahmslos verbesserten oder verlängerten sog. kleinen Weine kommen erfahrungsgemäss fast stets ohne nähere Bezeichnungen schlechtweg als „Wein“ in die Untersuchungslaboratorien. — Ob der von einigen Organen des Weinhandels namentlich erhobene Einwand, dass die allgemeine Begrenzung der Wasserzusätze Unklarheit darüber lasse, was im einzelnen Falle erlaubt sei und was nicht, in vollem Umfange berechtigt ist, wird sich auch erst dann beurtheilen lassen, wenn die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vorliegen.

Der § 5 untersagt die gewerbsmässige Darstellung bestimmter Arten von Kunstwein, während früher deren Darstellung erlaubt, der Verkauf der erzeugten Producte aber nur mit Declaration, d. h. unter einer sie von Wein deutlich unterscheidenden Bezeichnung, gestattet war. Die neue Bestimmung, welche einem einstimmigen Wunsche von Production und Handel entspricht und demgemäß auch allseitig zustimmend beurtheilt ist, soll den ungesetzlichen Wettbewerb der Kunstweine, die fast niemals unter ihrer richtigen Bezeichnung in den Verkehr kamen, namentlich aber die „chemische Aufbesserung“ der über die gesetzlichen Grenzen verlängerten Weine mit Kunstweinen, wirksamer verhindern, als dies durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen möglich war. Principiell ist diese Bestimmung in der Richtung bedeutungsvoll, als unsere Gesetzgebung betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln bisher nur gesundheitsschädliche Stoffe verbot, während hier aus wirthschaftlichen Gründen die gewerbsmässige Darstellung gewisser Surrogate für Wein untersagt wird. Auch das Feilhalten und der Verkauf von solchen Stoffen, deren Verwendung bei der Weinbereitung verboten ist, für die Zwecke der Weinbereitung wird unter Strafe gestellt.

In § 7 wird für die nach dem Imprägnirungsverfahren dargestellten Schaumweine der Declarationszwang eingeführt. Dieselben dürfen zur Unterscheidung von den Producten der Flaschengärung nur mit der Aufschrift „Kohlensäurezusatz“ in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 sollen auf Schaumweine nicht Anwendung finden, also gelten für diese die Beschränkungen bez. des Wasserzusatzes und das Verbot der Verwendung von Trestern, Rosinen, Säuren und Bouquetstoffen nicht. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese

Fassung weit über das hinausgeht, was die Schaumweinindustrie für sich an Zugeständnissen gefordert hat. Die Darstellung von Schaumweinen aus Trester- und Rosinenweinen zu gestatten, dürfte auch kaum in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, wenigstens soweit sich dies aus den Motiven zum 92er Gesetz ersehen lässt. Andernfalls würden die den Schaumwein betreffenden Bestimmungen in sich sehr inconsequent sein, da der Declarationszwang für den Kohlensäurezusatz mit der sonstigen Weitheitigkeit dieses Paragraphen doch kaum in Einklang zu bringen ist. Durch eine veränderte Fassung dieses Paragraphen dürfte die Absicht des Gesetzgebers vielleicht schärfster zum Ausdruck gebracht werden können.

Der § 8 sieht eine über die §§ 2 und 3 des Nahrungsmittelgesetzes erheblich hinausgehende Kellercontrole vor. Den Beamten der Polizei und deren Sachverständigen ist die Befugniß ertheilt, die der Weinbereitung und dem Weinverkauf dienenden Keller zu jeder Zeit (nicht wie bisher in den üblichen Geschäftsstunden) zum Zwecke von Revisionen und zur Entnahme von Proben zu betreten. Die Beschränkung dieser Befugniß (§ 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1879) auf die Keller derjenigen, welche auf Grund der §§ 10, 12 und 13 zu Freiheitsstrafen verurtheilt sind, soll wegfallen.

Die §§ 9 und 10 sehen eine erhebliche Verschärfung der Strafen vor. (Erhöhung der Geldstrafen für gewisse Fälle von 1500 auf 3000 M.; in den Fällen absichtlicher Verstöße gegen die §§ 2 und 3 obligatorisch Gefängnisstrafe, daneben event. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.)

Unter den in § 14 dem Bundesrath ertheilten Ermächtigungen ist neu die Befugniß, Sicherheitsmaassregeln gegen die unzulässige Verwendung von Tresterwein sowie von Wein mit übermässigem Zuckerwasserzusatz anzuordnen. Namentlich die letztere Bestimmung kann unter Umständen von grosser Bedeutung werden, indem sie, abgesehen von den in § 4 gegebenen Sicherungen gegen übermässige Wasserzusätze durch Controle der fertigen Producte, die Möglichkeit bietet, auch schon die Darstellung gewässerter Weine mit gewissen Kautelen gegen den Missbrauch der Wässerung zu umgeben.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Ein im Reichsamt des Innern ausgearbeiteter neuer Gesetzentwurf betr. die Patentanwalte dürfte dem Bundesrath in Kurzem zugehen. Wie verlautet, enthält der Entwurf die Forderung nach einem gewissen Befähigungsnach-

weise für die zur Eintragung in die Liste der Patentanwalte zugelassenen Personen. — In der am 16. und 17. d. M. hier stattgehabten diesjährigen Hauptversammlung des Bundes der Industriellen, der z. Z. über 4000 Mitglieder zählt, wurde u. A. über die Bildung eines deutschen Industrierathes berathen. Commercierrath Dr. Holtz erklärte das Einverständniss der chemischen Industrie zu dem Beitritt zu einer derartigen Centralstelle. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung betraf die Errichtung einer Centralbehörde für technische Angelegenheiten. Folgende Resolution wurde angenommen: „Die Generalversammlung bezeichnet die Errichtung einer Centralbehörde für technische Angelegenheiten als einen wünschenswerthen Ausbau unserer öffentlichen Organe. Sie beauftragt den Vorstand des Bundes, dahin zu wirken, dass entweder die Bildung einer solcher Reichsbehörde oder zunächst die Anstellung nothwendiger technischer Hilfskräfte innerhalb der vorhandenen betheiligten Behörden, sowie in Verbindung hiermit die Förderung des Fachschul- und Patentwesens ins Auge gefasst werden.“ Der Generalsecretär des Bundes, Dr. Wendlandt, erstattete schliesslich den Bericht über eine Umfrage bei den Mitgliedern des Bundes betr. Mittel und Wege für den Schutz der Arbeitswilligen. Die Versammlung hält auf Grund der Ergebnisse der Umfrage eine baldige gesetzliche Regelung des Schutzes der Arbeitswilligen für unbedingt nothwendig und wünscht ausdrücklich eine gleiche Behandlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie die Wahrung des Coalitionsrechtes.

S.

Berlin. Nach Mittheilung des Cultusministers während des gelegentlich der Jubelfeier der Technischen Hochschule veranstalteten Festactes hat der Kaiser in Anerkennung der Bedeutung der Technik für die Volkswohlfahrt die Begründung einer weiteren technischen Hochschule (in Danzig) beschlossen und durch Erlass vom 11. October für alle preussischen technischen Hochschulen bestimmt, dass durch eine Diplom-prüfung der Ingenieure die Bezeichnung Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) erworben werden kann, dass ferner jeder Diplom-Ingenieur auf Grund einer Nachprüfung die Benennung Doctor-Ingenieur (Dr.-Ing.) erlangen und die Hochschulen solche Doctor-Ingenieure ehrenhalber ernennen können. — Dem jeweiligen Rector der Technischen Hochschule ist der Titel „Magnificenz“ beigelegt worden.

a.

Basel. In Gegenwart von Vertretern der Universitäten Strassburg, Freiburg und Tübingen, sowie der bayerischen Akademie der Wissenschaften fand hier am 18. d. M. im Stadtcasino eine Feier des 100. Geburtstages Schönbein's statt. Prof. Engler-Freiburg verlas eine Depesche des Grossherzogs von Baden.

t.

London. In Louisiana, V. St., sind fünf Lager von Steinsalz gefunden worden. Zwei Gesellschaften, die Gulf Company und die Avery Salt Mining Comp., haben dieselben in Angriff genommen. — Die Virginia Iron, Coal & Coke Co. of Bristol, Tenn., V. St., lässt 1000 neue Koksofen errichten. — Die European Pe-

troleum Comp. Ltd. hat im vergangenen Jahre einen Nutzen von 172 711 £ erzielt, 79 987 mehr £ wie in dem Jahre zuvor. *Wl.*

Manchester. Die Kattundruckereien in Lancashire und Schottland sind im Begriff, sich zu einer grossen Gesellschaft mit einem Capital von 7 bis 10 Mill. £ zu vereinigen. — In den Salz-Districten herrscht gegenwärtig Depression. Der Export ist in diesem Jahre bis jetzt um 13 000 tons hinter dem des Jahres 1898 zurückgeblieben. *Kl.*

Swansea. Nach Glasgow sind mehrere Hundert tons Eisenierz aus Canada für Versuchszwecke verschifft worden. Das Erz ist von ausgezeichneter Qualität. Eine grössere Menge desselben wurde auch nach Deutschland verschifft. — Der Streik auf den Llanelli Copper Works wurde nach 3 Monate langer Dauer dadurch beendet, dass die Arbeiter die Bedingungen der Unternehmer annahmen. — Mit einem Capital von 1 Mill. £ ist die Dowlais Iron Steel & Coal Co. Ltd. errichtet worden, behufs Übernahme der Werke und Gruben der Dowlais Iron and Coal Works and Collieries. *Sr.*

Fratte di Salerno. Am 3. September wurde zu Segni die neue Zuckerfabrik der Gesellschaft Valsacco dem Betriebe übergeben. Die Production kann bis zu 5000 dz. pro Tag betragen, sie hat aber diese Höhe noch nicht erreicht, da der Anbau der Zuckerrübe sich bis jetzt erst auf 550 ha erstreckte. Man beabsichtigt indess, das nächste Jahr den Anbau bis auf 2000 ha zu erweitern. Die Fabrik beschäftigt 250 Arbeiter bei einem Actienkapital von 1 800 000 L. Gleichzeitig fand die Eröffnung der Zuckerfabrik statt, die von der italienisch-deutschen Gesellschaft zu Monterotondo errichtet wurde. Diese Actiengesellschaft mit einem Capital von 1 1/2 Mill. L. ist zu 2/3 gebildet von italienischen Actionären und 1/3 der Actien ist in den Händen der Braunschweigischen Maschinenbauanstalt „Braunschweig“. Die Fabrik, mit deren Bau erst im December vorigen Jahres begonnen und die schon nach Verlauf von 4 Monaten bei einem Flächeninhalt von 2000 qm fertiggestellt wurde, besitzt bei einer mittleren Jahresarbeit von 100 Tagen eine Production von ca. 40 000 t Rohzucker. *G.*

Baku. Hier wurden abermals drei neue Gesellschaften gegründet, die mit englischem Capital die kaukasischen Erdölterrains exploieren wollen: The European Petroleum Co., The Kalantaroff Baku Oil Co., Société anonyme: Pétroles de Binigady (letztere Gesellschaft arbeitet hauptsächlich mit belgischem Capital). — Der Export von russischem Kerosin nach China und Japan nimmt derartige Dimensionen an, dass man beabsichtigt, eine eigene Flotte zu erbauen, die den Petroleumtransport zwischen den Häfen des Schwarzen Meeres und dem fernen Osten besorgt. — Die Naphtaproduction Apscherons betrug im August 42 054 422蒲. *X.*

Personal-Notizen. Der a. o. Professor der Chemie an der Universität München, Dr. W. Muthmann, ist zum o. Professor der anorganischen Chemie an der Technischen Hochschule in München ernannt worden. —

Der seitherige Assistent am Institut für Infektionskrankheiten, Prof. Dr. P. Frosch, wurde an Stelle des nach Königsberg berufenen Professors R. Pfeiffer zum Vorsteher der wissenschaftlichen Abtheilung des genannten Instituts ernannt. —

Den Docenten in der Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde an der Technischen Hochschule Berlin, Dr. Traube und Dr. Brand, ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden. —

Dem Dr. phil. Edm. ter Meer in Ürdingen ist der Charakter als Commercienrath verliehen worden. —

Verlichen. Dem Geh. Regierungsrath Prof. Riedler der Kgl. Kronenorden 2. Kl.; dem Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Slaby der Rothe Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub; dem Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Witt der Rothe Adlerorden 4. Kl.; dem Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Liebermann der Kgl. Kronenorden 3. Kl.; dem Director des „Vereins Deutscher Ingenieure“ Peters der Charakter als Baurath. —

Handelsnotizen. Steinkohlengewinnung in den hauptsächlichsten Ländern in den Jahren 1891 bis 1898. Der Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtbezirk Dortmund bringt folgende statistische Zusammenstellung: An Steinkohle wurden gefördert in Einheiten von 1000 t:

Jahr	Grossbritannien	Ver. Staaten von Amerika	Deutschland	Frankreich	Belgien
1891	183 614	140 882	73 715	25 524	19 676
1892	184 697	145 200	71 372	25 697	19 583
1893	166 955	146 070	73 999	25 173	19 411
1894	191 290	154 897	76 741	26 964	20 535
1895	192 687	174 550	74 164	27 801	20 448
1896	198 478	175 363	85 640	28 870	21 252
1897	205 353	179 819	91 008	30 278	21 535
1898	205 274	189 516	96 280	31 908	22 075

Diese fünf Länder erzeugen etwa 90 Proc. der ganzen Kohlenförderung der Welt.

Die deutsche Cementausfuhr hat in den letzten Jahren einen grossen Aufschwung genommen; sie belief sich 1894 auf 3 620 000 dz, dagegen 1897 auf 4 765 000 dz und 1898 auf 4 978 000 dz.

Japans Aussenhandel. Der Werth der japanischen Gesamtimport betrug i. J. 1897: 219300772, i. J. 1898: 277 502 157 Yen. Die Zunahme bezieht sich auf etwas über 26 Proc. und ist zum Theil veranlasst durch das bevorstehende Inkrafttreten des neuen japanischen Zolltarifs mit erhöhten Zollsätzen. An dieser Einfuhr waren hauptsächlich beteiligt:

	1897	1898
England	mit 65 406 266	62 707 573
Brit.-Indien	- 29 775 930	40 764 245
Ver. Staaten	- 27 030 538	40 001 098
China	- 29 265 845	30 523 861
Deutschland	- 18 143 280	25 610 962
Hongkong	- 12 027 197	15 904 467
Frankreich	- 5 147 592	6 979 983
Korea	- 8 864 360	4 796 032
Belgien	- 3 173 218	4 316 703
die Schweiz	- 2 555 905	3 498 310
Russland	- 1 907 587	2 116 291

Die Seifenindustrie in Japan. Gegenwärtig gibt es in Osaka 30 Seifenfabriken, jedoch haben

nur 4 oder 5 derselben ein Capital von 40 bis 50 000 Yen zur Verfügung. Den Werth der Gesamtfabrikation wurde im letzten Jahr auf 700 000 Yen geschätzt. Die Production steigt von Jahr zu Jahr. Den zu verwendenden Talg beziehen die Fabriken in Osaka hauptsächlich aus Australien. Exportirt werden die Seifen nach China, Korea, Indien und Wladiwostock. —

Die chemische Fabrik von Heyden, Radebeul bei Dresden, errichtet in Reval eine chemische Fabrik. —

Dividenden (in Proc.): Huldschinsky'sche Hüttenwerke, Act.-Gesellsch. 12 (12). Schlesische Kohlen- und Kokswerke 0. Oldenburgische Eisenhütten-Gesellschaft 12. Vereinigte Gummiwaaren-Fabriken Harburg-Wien 12 (24). Lothringer Eisenwerke 5 für die Prioritätsactien (3). Chemische Werke vorm. Dr. H. Byk in Berlin 9 (8 1/2). Gesellschaft für chemische Industrie in Basel 15 (12).

Eintragungen in das Handelsregister. Actiengesellschaft Niederschelder Hütte mit dem Sitze in Niederschelden. Grundcapital 312 000 M. — Bergische Asphaltappar- und Theerproductenfabrik Gottfried August Nebeling & Comp., G. m. b. H., mit dem Sitze in Remscheid, Stammcapital 100 000 M. — Hera-Prometheus Actiengesellschaft für Carbid und Acetylen mit dem Sitze in Leipzig. Grundcapital 1 200 000 M. — Fabrik chemisch-technischer Producte Oscar Schulze & Co. zu Nordhausen. — Cyanid-Gesellschaft m. b. H. mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. Stammcapital 1 Mill. M. (der Chemiker Dr. Adolf Frank zu Charlottenburg hat als Stammeinlage eine zum Geldwerthe von 150 000 M. angenommene Erfindung auf dem Cyangebiete eingebbracht). — Leipziger Fabrik pharm. Präparate und Spezialitäten Dr. R. Rossberg & R. Strauss.

Klasse: Patentanmeldungen.

12. F. 10 618. **Aldehyde**, Darstellung aromatischer —. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 25. 2. 98.
22. B. 23 574. **Anthracenfarbstoffe**, Darstellung von Sulfosäuren von —. Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 18. 10. 98.

12. D. 9505. **Anthrachinon**, Darstellung von Additionsproducten von —, Phenanthrenchinon sowie deren Derivaten mit Phenolen. Dr. Christian Deichler, Niederschelden a. Rh. 24. 12. 98.
22. F. 11 810. **Baumwollfarbstoff**, Darstellung eines olivgrünen —. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 17. 4. 99.
53. A. 6223. **Caseinpräparat**, Darstellung eines beim Kochen emulsionirenden —. Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. 30. 1. 99.
12. N. 4277. **Drehofen**. Dr. Paul Naef, New York. 17. 12. 97.
18. T. 6272. **Eisen**, Erzungung von — unmittelbar aus Erzen im Herdofen mittels eines hocherhitzten reducirenden Gasstromes. Otto Thiel, Kaiserslautern. 11. 2. 99.
1. F. 11 200. **Eisenerze**, magnetische Aufbereitung von —. Ferrum, G. m. b. H., Berlin. 21. 9. 98.
53. E. 6134. **Eiweissstoffe**, Reinigung. Eiweiss- und Fleisch-Extract Cie., G. m. b. H., Altona a. Elbe. 29. 10. 98.
40. N. 4684. **Erze**, Aufschliessung sulfidischer —; Zus. z. Pat. 103 934. Hermann Neudorf, Berlin. 4. 2. 99.
22. B. 23 567. **Farbstoffe**, Darstellung von — der Anthracenreihe. Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 17. 10. 98.
22. F. 11 317. **Farbstoff**, Darstellung eines schwefelhaltigen, blauen —. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 10. 11. 98.
53. M. 15 492. **Getreide**, Bleichen und Sterilisiren von —. L. Eugen Mouline, Vals-les-bains, Ardèche. 28. 6. 98.
22. B. 24 755. **Indigo**, Darstellung; Zus. z. Pat. 105 569. Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 15. 5. 99.
12. V. 3326. **Jasmin**, Darstellung von nach — riechenden Stoffen. Albert Verley, Courbevoie b. Paris. 15. 9. 98.
23. G. 13 048. **Öl**, Gewinnung des — ans Nüssen. Thornton C. Graham, John H. Kellogg und Willie K. Kellogg, Battle Creek, Michigan. 9. 1. 99.
30. C. 8423. **Öle**, Herstellung brausender fetter —. Chemische Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden. 25. 7. 99.
12. G. 13 003. **Schwefelsäure**, Apparat zur Concentration von Flüssigkeiten, insbesondere von —; Zus. z. Pat. 104 753. Oscar Guttmann, London. 24. 12. 98.
12. P. 10 341. α -**Tetramethylpyrrolidin- β -carbonsäureamid**, Darstellung von N-Alkylderivaten des —. Dr. Hermann Pauly, M.-Gladbach. 20. 1. 99.
12. P. 10 342. α -**Tetramethylpyrrolidin- β -carbonsäureamide**, Darstellung von — und deren n-Alkylderivaten. Dr. Hermann Pauly, M.-Gladbach. 20. 1. 99.
12. P. 10 490. α -**Tetramethylpyrrolidin- β -carbonsäure-alkylamide**, Darstellung. Dr. Hermann Pauly, M.-Gladbach. 20. 1. 99.
12. P. 10 498. α -**Tetramethylpyrrolidin- β -carbonsäure-alkylamide**, Darstellung von n-Alkylderivaten der —. Dr. Hermann Pauly, M.-Gladbach. 20. 1. 99.
12. P. 10 637. α -**Tetramethylpyrrolidin- β -carbonsäureamide**, Darstellung von n-Alkylderivaten der —. Dr. Hermann Pauly, M.-Gladbach. 5. 5. 99.
12. P. 10 820. α -**Tetramethylpyrrolidin- β -carbonsäure**, Darstellung von Dialkylamiden der —. Dr. Hermann Pauly, M.-Gladbach. 18. 7. 99.

Verein deutscher Chemiker.

Sitzungsberichte der Bezirksvereine.

Bezirksverein für Belgien.

Die dritte ordentliche Monatsversammlung des Bezirksvereins für Belgien fand am 16. Sept. 1899 Abends 8 Uhr im Restaurant des trois Suisses in Brüssel statt. Anwesend 11 Mitglieder und 1 Gast.

Der Vorsitzende, Herr K. Francke, theilte mit, dass die für den Monat August geplante Veranstaltung mit Damen infolge Erkrankung mehrerer Mitglieder, sowie Abwesenheit anderer auf Urlaub nicht stattfinden konnte.

Herr K. Francke hält sodann seinen angekündigten Vortrag über die neuesten Fortschritte

in der Salzsäure-, Salpetersäure- und Schwefelsäurefabrikation. Er bespricht die neuesten Fortschritte in den Ofen- und Condensationsanlagen bei der Salzsäurefabrikation, insbesondere die Einführung des Lunge-Rohrmann'schen Plattenhurmels; er erwähnt die von den Ammoniaksodafabrikanten vorgeschlagenen Salzsäuredarstellungsweisen, sowie das Verfahren des Steinsalzwerkes Neu-Stassfurt und die elektrolytischen Verfahren. Er weist hin auf einige Verbesserungen bei den Tourills, bei den Pumpen und Ventilatoren, sowie den Transportgefassen, wobei er die Marx'schen Gefäße beschreibt. Bei der Salpetersäurefabrikation werden das Verfahren der Chemischen Fabrik Gries-